

# Ihr Rechtsanwalt informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bewertungsportale im Internet bieten Orientierungshilfen, wenn es z.B. um Kaufentscheidungen oder Auftragsvergaben geht. Dabei sind die Bewertungen leider nicht immer sachlich und können schädlich für die betroffenen Unternehmen und Personen sein. In unserem „Spezial“ zum Thema Bewertungen im Internet klären wir auf, welche Bewertungen zulässig sind und wie man als Betroffener auf Verstöße reagieren kann.

Sowohl für Vermieter als auch Mieter interessant dürfte unser Beitrag zum Themenbereich Mietrecht sein: Kürzlich hat der Bundesgerichtshof mit einem Urteil bestätigt, dass bestimmte Schönheitsreparaturklauseln in Mietverträgen nicht zulässig und damit für den Mieter nicht verpflichtend sind.

Darüber hinaus haben wir weitere hilfreiche Informationen – z.B. den Steuertipp zum Thema Dienstfahrzeugnutzung – in der März-Ausgabe unseres Informationsbriefs für Sie erstellt.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

## Inhalt

Außerordentliche Kündigung: Verkäuferin wegen Beleidigung eines Azubi außerordentlich gekündigt . . . . .	1
Sorgerechtsstreit zwischen Eltern: Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unzureichender Kooperationsbereitschaft . . . . .	2
Schönheitsreparaturen: Unwirksame Farbwahlklausel für den Innenstrich der Türen und der Fenster . . . . .	2
Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Voraussetzung für die Erstattung von Reparaturkosten ist eine konkrete Schadensberechnung . . . . .	2
Dienstfahrzeugnutzung: Wie kann die Vermutung der Privatnutzung widerlegt werden? . . . . .	2
Bewertungen im Internet: Was müssen Sie sich gefallen lassen? . . . . .	3
Vorsicht: Zwischen Finanzamt und Behörden gibt es keine Datenschutz für Sie! . . . . .	3
Erbrechtsreform: Neues Pflichtteilsrecht seit dem 01.01.2010. . . . .	4

März 2010

## ARBEITSRECHT

### Außerordentliche Kündigung: Verkäuferin wegen Beleidigung eines Azubi außerordentlich gekündigt

Grobe Beleidigungen von Kolleginnen sind an sich geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Was als grobe Beleidigung zu bewerten ist, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie des betrieblichen oder branchenüblichen Umgangs und der Gesprächssituation entschieden werden.

Auch tätliche Auseinandersetzungen im Betrieb rechtfertigen grundsätzlich die außerordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat alle Arbeitnehmerinnen seines Betriebs vor tätlichen Angriffen zu schützen.

Aufgrund der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern muss ein Arbeitgeber das geordnete Zusammenleben der Betriebsgemeinschaft durch „geeignete Maßnahmen“ gewährleisten. Eine nachhaltige Störung des geordneten Zusammenlebens der Betriebsgemeinschaft kann auch eine Kündigung rechtfertigen, wenn der Produktionsablauf oder das geordnete Zusammenleben ansonsten beeinträchtigt werden.

**Hinweis:** Grundsätzlich kann eine Beleidigung von Kollegen oder gar ein tätlicher Übergriff auf diese zu einer Abmahnung bzw. unmittelbar zu einer fristlosen Kündigung führen. Dies ist allerdings kein Automatismus, es bedarf stets einer Abwägung der konkreten Umstände im Einzelfall. Es lohnt sich für betroffene Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber, sich in derartigen Fällen um Rechtsrat zu bemühen, um die Situation schon außergerichtlich klären und das jeweilige Arbeitsverhältnis eventuell noch weiterführen zu können.

Quelle: LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 21.10.2009 – 3 Sa 224/09

## Sorgerechtsstreit zwischen Eltern: Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei unzureichender Kooperationsbereitschaft

Besteht gegenwärtig und auf absehbarer Zeit keine tragfähige Kommunikations-Kooperationsbasis zwischen den Eltern für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge, so ist diese aufzuheben und die elterliche Sorge auf

einen Elternteil allein zu übertragen. Mit dieser Begründung hat das OLG Brandenburg den Antrag des Vaters auf eine gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung abgelehnt und der Mutter die alleinige Sorge übertragen. Das 1998 geborene, gemeinsame Kind lebt seit der Trennung der Eltern im Jahre 2005 bei der Mutter. Diese hat in mehreren Gerichtsterminen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht willens ist, in irgendeiner Weise eine soziale Beziehung zum Kindesvater herzustellen. Auch lehnt sie jede Beratung mit dem Ziel der Wiederherstellung einer zumindest auf das Wohl und die Interessen der Tochter bezogenen Gesprächsebene mit dem Kindesvater ab. Insofern kann von einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen den Eltern als Basis für eine künftige Kooperation keine Rede sein. Diese ist aber Voraussetzung für eine gemeinsame elterliche Sorge.

Besteht angesichts der Entwicklung in der Vergangenheit die begründete Besorgnis, dass die Eltern auch in Zukunft nicht in der Lage sein werden, ihre Streitigkeiten in wesentlichen Belangen der elterlichen Sorge konstruktiv und ohne gerichtliche Auseinandersetzungen beizulegen, so ist die erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht zuträglich.

**Quelle: OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.01.2010 – 9 UF 66/09**

### MIETRECHT

## Schönheitsreparaturen: Unwirksame Farbwahlklausel für den Innenanstrich der Türen und der Fenster

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zu sogenannten Farbwahlklauseln im Zusammenhang mit Schönheitsreparaturen fortgeführt und entschieden, dass eine in einem Wohnraummietvertrag enthaltene Farbvorgabe für den Innenanstrich der Türen und Fenster den Mieter unangemessen benachteiligt.

Die beklagte Mieterin einer Wohnung in Berlin war aufgrund eines Formularmietvertrags zur Übernahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet. Die Vermieterin verlangte daher nach Beendigung des Mietverhältnisses Schadensersatz wegen der von der Mieterin unterlassenen Schönheitsreparaturen. Der Bundesgerichtshof hat ihre Klage abgewiesen, weil die in der Anlage des Mietvertrags enthaltene Farbvorgabe („weiß“) für den Anstrich der Innentüren sowie der Innenseiten der Fenster und der Außentür unwirksam ist.

Damit hat das höchste deutsche Zivilgericht seine Rechtsprechung bestätigt, dass Schönheitsreparaturklauseln, die den Mieter auch während der Mietzeit zu einer Dekoration in einer ihm vorgegebenen Farbe verpflichten und ihn dadurch in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs einschränken, ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse des Vermieters besteht, nicht zulässig sind.

Die unzulässige Farbvorgabe führt zur Unwirksamkeit der Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter insgesamt. Bei der dem Mieter auferlegten Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen handelt es sich um eine einheitliche Rechtspflicht, die sich nicht in Einzelmaßnahmen aufspalten lässt. Stellt sich diese Verpflichtung aufgrund unzulässiger Ausgestaltung – sei es ihrer zeitlichen Modalitäten, ihrer Ausführungsart oder ihres gegenständlichen Umfangs – in ihrer Gesamtheit als übermäßig dar, so ist die Verpflichtung insgesamt unwirksam.

**Quelle: BGH, Urt. v. 20.01.2010 – VIII ZR 50/09**

### VERKEHRSRECHT

## Schadensersatz nach Verkehrsunfall: Voraussetzung für die Erstattung von Reparaturkosten ist eine konkrete Schadensberechnung

Ist Ihr Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt worden, haben Sie

### DER STEUERTIPP



## Dienstfahrzeugnutzung: Wie kann die Vermutung der Privatnutzung widerlegt werden?

Haben Sie als Arbeitnehmer einen Dienstwagen oder sind Sie selbstständig tätig und steht Ihnen ein betriebliches Fahrzeug zur Verfügung, gilt der allgemeine Erfahrungsgrundsatz, dass Sie dieses auch privat nutzen. Das gilt auch dann, wenn Sie zwar ein Privatfahrzeug besitzen, dieses dem Dienstwagen jedoch weder in Status noch Gebrauchswert vergleichbar ist. Dann müssen Sie die Privatnutzung nach der 1%-Regelung versteuern. Nutzen Sie den Dienstwagen bzw. das betriebliche Fahrzeug entgegen der allgemeinen Erfahrung nicht zu Privatzwecken, können Sie den Anscheinsbeweis widerlegen und damit die Versteuerung des Nutzungsvorteils vermeiden.

Laut Bundesfinanzhof kann der Anscheinsbeweis umso leichter erschüttert werden, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Sind diese gar gleichwertig, ist eine nachvollziehbare Veranlassung, das Dienstfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen, nicht ersichtlich. Sind die Wagen sehr unterschiedlich und nutzen Sie das Dienstfahrzeug dennoch für keine privaten Zwecke, kann nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs die Versteuerung eines Nutzungsvorteils verhindern.

**BFH, Urt. v. 19.05.2009 – VIII R 60/06**

in der Regel einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reparaturkosten gegen den Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert, der in Art, Alter und Erhaltungszustand eines gleichartigen Fahrzeugs bemessen wird.

In den Fällen, in denen der Reparaturaufwand bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs

liegt, können Reparaturkosten allerdings nur bei konkreter Schadensabrechnung ersetzt verlangt werden. Voraussetzungen für eine konkrete Schadensabrechnung ist etwa, dass die Reparatur fachgerecht und in einem

Finanzamt erhält so nicht nur Informationen aus den eigenen Reihen, sondern auch von den Prüfern anderer Finanzämter.

Die so gewonnenen Daten werden dann mit den Steuererklärungen abgeglichen. Fehlen dort Einnahmen oder sind private Kosten als Betriebsausgaben verbucht, gibt es Probleme. Ein wichtiger Austausch von Daten findet auch zwischen Zoll, Finanzamt und Sozialkassen statt. Faktisch gibt es zwischen diesen Behörden kein Steuergeheimnis.



## SPEZIAL

### Bewertungen im Internet: Was müssen Sie sich gefallen lassen?

Bewertungsportale im Internet erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Alles und jedes wird bewertet: Autos, Lehrer, Hotels, Ärzte, Imbissbuden und natürlich auch Handwerker. Da solche Wertungen oft ungerecht und von keiner Sachkenntnis getrübt sind, viele davon von ausgesprochenen Dummköpfen oder entsetzlichen Wichtigtuern stammen, fragen sich inzwischen viele Betroffene: Was muss ich mir eigentlich gefallen lassen?

#### Kritik müssen Sie wohl oder übel ertragen

Grundsätzlich gilt: Als z.B. Handwerksunternehmer müssen Sie sachliche Kritik hinnehmen. Wenn Sie jedoch eine schlechte Bewertung bekommen haben und nachweisen können, dass die Bewertung zu Unrecht abgegeben wurde, sollten Sie sich an das betreffende Portal wenden, Ihre begründeten Argumente vortragen und verlangen, die schlechte Bewertung zu löschen.

**Achtung!** Dabei muss es sich jedoch um eine sogenannte Tatsachenbehauptung handeln. Diese bezieht sich auf objektive Umstände, die bestätigt oder widerlegt werden können.

Wenn Sie eine solche Tatsachenbehauptung entfernen lassen wollen, müssen Sie beweisen können, dass die Behauptung falsch ist. Der Website-Betreiber wird nun den Verfasser der Bewertung ansprechen und klären, ob dieser seine Vorwürfe aufrechterhält

und sie beweisen kann. Bleiben beide Seiten bei ihrer Version, bleibt Ihnen letztlich nur die Klage.

**Tipp:** Reagiert der Portalbetreiber überhaupt nicht auf Ihr Verlangen zur Löschung einer Bewertung, dann beantragen Sie bei Gericht eine einstweilige Verfügung.

#### Persönliche Beleidigungen müssen Sie dagegen nie hinnehmen!

Wenn sich Kunden beleidigend, schmähend oder sonst wie herablassend über Sie, Ihr Unternehmen oder Ihre Mitarbeiter äußern, haben Sie bedeutend „bessere Karten“ als bei Tatsachenbehauptungen. Denn derartige Äußerungen sind nicht zulässig. Beleidigungen muss der Portalbetreiber umgehend löschen.

### Vorsicht: Zwischen Finanzamt und Behörden gibt es keinen Datenschutz für Sie!

Schon lange können die Mitarbeiter beim Finanzamt bestimmte Daten mit Gemeinden, Kirchen, Lebensversicherungen und Bausparkassen, Zoll und Sozialkassen austauschen. Wenn Sie dies wissen, wird es Sie kaum wundern, dass der Fiskus nach einem Umzug zeitnah Ihre neue Adresse kennt.

#### Die wichtigsten Info-Quellen für den Fiskus sind Kontrollmitteilungen und Sozialkassen

Die größte Datenquelle des Fiskus sind Kontrollmitteilungen. Das sind Mitteilungen, die Betriebs- und Lohnsteuerprüfer des Finanzamts im Rahmen von Außenprüfungen über andere Personen aufschreiben. Das

Gefahren lauern überall

Auch Zufallsfunde bringen dem Fiskus manchmal unverhoffte Steuerzusatzentnahmen.

#### Gefahren lauern überall

**Ein Beispiel:** Bei einer Betriebsprüfung in einem Reisebüro schrieb der Prüfer sämtliche Teilnehmer einer Kongressreise heraus. Zusätzlich kopierte er den Reiseverlauf. Daraus war zu ersehen, dass es sich nicht um eine typische berufliche Fortbildungsreise handelte, sondern etliche Tage zur freien Verfügung waren.

Die Adressdaten der Reisetilnehmer wanderten zu den einzelnen Finanzämtern. Dort überprüften die Sachbearbeiter, ob die Reisekosten steuermindernd abgesetzt wurden – und strichen ggf. prompt die Vergünstigung.

Der Fall zeigt, wie wachsam das Finanzamt ist. Da ist es umso wichtiger, dass Sie dem frühzeitig entgegensteuern. Werden Sie bereits vor Abgabe der Steuererklärung aktiv, prüfen Sie Ihre Angaben und schauen Sie nach, ob die eingereichten Belege einer kritischen Prüfung standhalten. Ergänzen Sie fehlende Angaben und reichen Sie im Zweifel eher weniger als zu viele Unterlagen beim Finanzamt ein.

Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Die Reparaturkosten müssen also konkret angefallen bzw. das Fahrzeug nachweisbar in diesem Kostenumfang repariert worden sein. Anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

**Hinweis:** Der Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeugs spiegelt die zukünftigen Anschaffungskosten des gleichen oder zumindest eines vergleichbaren Fahrzeugs wider. Dabei wird zwischen dem Wiederbeschaffungsneuwert und dem -zeitwert unterschieden. Beim Neuwert wird darauf abgestellt, wie hoch die Investition wäre, um das Fahrzeug neu zu kaufen. Beim Zeitwert wird dagegen auf ein vergleichbares gebrauchtes Fahrzeug abgestellt.

**Quelle: BGH, Urt. v. 08.12.2009 – VI ZR 119/09**

#### ERBRECHT

### **Erbrechtsreform: Neues Pflichtteilsrecht seit dem 01.01.2010**

Seit dem 01.01.2010 gilt ein reformiertes Erbrecht. Die Neuregelung reagiert auf geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen. Modernisiert wurde vor allem das Pflichtteilsrecht, also die gesetzliche Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe.

Die wichtigsten Punkte der Reform sind:

Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil ist Ausdruck der Familiensolidarität. Er besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils; seine Höhe bleibt durch die Neuerungen unverändert.

Ein wesentliches Anliegen der Reform ist die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seines

Rechts, durch Verfügung von Todes wegen über seinen Nachlass zu bestimmen. Dementsprechend wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen:

- Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden.
- Darüber hinaus werden zukünftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahestehen, z.B. Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.

Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt zukünftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es deshalb dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bislang oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Hilfe bietet hier eine Stundungsregelung, die bisher jedoch eng ausgestaltet war und nur den pflichtteilsberechtigten Erben (insbesondere Abkömmlingen und Ehegatten) offenstand. Mit der Reform wird die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich. Bei der Entscheidung über die Stundung sind aber auch künftig die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Macht der Erblasser vor seinem Tod

anderen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Die Neuregelung sieht jetzt vor, dass eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr wird sie jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und dann weiter absteigend berücksichtigt. Damit wird sowohl dem Erben als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt. Zukünftig können Pflegeleistungen durch Abkömmlinge in Erbauseinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

**Quelle: Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilung**

Ihr direkter Draht zu uns

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!